

Stadt Grimma

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Kasernengelände Grimma (Teil 1)"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1995 (Sächs. GVBl. S. 414) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 2. des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I. S. 3486) beschließt der Stadtrat der Stadt Grimma in seiner Sitzung am 27.06.1996 folgende Satzung:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 43,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Sanierungsgebiet "Kasernengelände Grimma Teil 1"

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Im südlichen Grenzverlauf der Leipziger Straße (Flst. Nr. 1642 u. 1245)

Im Osten: Östliche Abgrenzung des Flurstücks Nr. 1290

Im Süden Südliche Abgrenzung des Flst. Nr. 1290 und 1291, der nördlichen Teilflächen des Flst. Nr. 1293 mit 48.000 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilflächen des Flst.Nr. 1294 mit 5.650 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, mit der nördlichen Teilfläche des Flst. Nr. 1295 mit 5.200 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche des Flst. Nr. 1297 mit 7.290 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche des Flst. Nr. 1298 mit 1.980 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets,

der nördlichen Teilfläche des Flst. Nr. 1299 mit 8720 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1300 mit 9.940 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilflächen des Flst. Nr. 1301 mit 5.140 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1597 b mit 908 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche von Flst. Nr. 1597 mit 8.740 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche des Flst. Nr. 1580 mit 12.770 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche des Flst. Nr. 1582 mit 4.550 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche des Flst. Nr. 1583 mit 3.820 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets, der nördlichen Teilfläche des Flst. Nr. 1588 mit 7.520 m² als Bestandteil des Sanierungsgebiets sowie der südlichen Abgrenzung des Flst. Nr. 1587.

Im Westen: Westliche Abgrenzung der Flst. Nr. 1598, 1599 und 1587, westliche Grenze des Flst. Nr. 1291 auf eine Länge von 200 m von der südlichen Grundstücksgrenze entfernt.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Grimma, Sanierungsgebiet Grimma "Kasernengelände Teil 1", im Maßstab 1 : 4000 abgrenzenden Fläche. Der Lageplan mit der Bezeichnung "Plan Abgrenzung des förmlich festzulegenden Sanierungsgebiets" vom November 1995 mit dem gesonderten Hinweis "Anlage zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets" ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

4. Der Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung - Beschluß Nr. SR 12.94 - I 00 54 vom 22.12.1994 wird aufgehoben.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Brück

Brück
Bürgermeister

27. Juni 96

